

§ 9

Das Verfahren ist kostenfrei. Für die Beschwerdeinstanz können Kosten in Ansatz gebracht werden.

§ 10

Die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 11

(1) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt oder durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nachgewiesen ist, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Ein nach Abs. 2 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 12

Aus Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, können Ansprüche auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden.

§ 13

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Der Reichsarbeitsminister kann zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden solche Bestimmungen erlassen.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Reichskulturkammergesetz.

Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird beauftragt und ermächtigt, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabentkreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen.

§ 2

Gemäß § 1 werden errichtet:

1. eine Reichsschrifttumskammer,
2. eine Reichspressekammer,
3. eine Reichsrundfunkkammer,
4. eine Reichstheaterkammer,
5. eine Reichsmusikkammer,
6. eine Reichskammer der bildenden Künste.

§ 3

Bei Errichtung der im § 2 bezeichneten Kammern sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die für das Filmgewerbe durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bereits erlassen sind.

§ 4

Die Errichtung der Kammern hat sich innerhalb der Richtlinien zu halten, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden.

§ 5

Die im § 2 bezeichneten Körperschaften werden gemeinsam mit der vorläufigen Filmkammer, die den Namen Reichsfilmkammer erhält, zu einer Reichskulturkammer vereinigt. Die Reichskulturkammer steht unter der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, durch gemeinsame Verordnung die Bestimmung der Gewerbeordnung in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen.

§ 7

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Ver-

waltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch die finanzielle oder gewerbliche Belange des Reiches berührt werden, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers beziehungsweise des Reichswirtschaftsministers.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Weitere Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 23. September 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) verordnet:

§ 1

Vollmachten zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 sind stempelsteuerfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Gottheimer

Dritte Verordnung über gewerbmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinesabriken und Ölmühlen. Vom 23. September 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futter-

mittel vom ^{23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575)}
^{23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143)} wird
verordnet:

§ 1

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbmäßig Margarine, Kunstpeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) oder, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzensfette oder gehärteten Tran an eigener Arbeitsstätte herstellt, darf in jedem Kalendervierteljahr von jedem der genannten Erzeugnisse höchstens 50 vom Hundert der Menge herstellen, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 hergestellt hat.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann aus dringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen und kann die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Durch die im Abs. 1 vorgesehene Regelung und die nach Abs. 2 zu bewilligende Ausnahme soll die Herstellung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in einer Gesamtmenge ermöglicht werden, die mindestens 60 vom Hundert der Erzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 beträgt.

§ 2

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbmäßig Margarine herstellt, muß in jedem Kalendervierteljahr an Margarine 50 vom Hundert seiner Kontingentsmenge in Packungen zu $\frac{1}{2}$ kg oder $\frac{1}{4}$ kg und mit der in Abs. 2 vorgesehenen Kennzeichnung in den Verkehr bringen (Haushaltmargarine); eine Überschreitung des Hundertsatzes ist unzulässig. Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1933 ermäßigt sich der Hundertsatz entsprechend. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den Hundertsatz für einzelne Betriebe anderweitig festsetzen.

(2) Auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen Haushaltmargarine feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift die Worte

„Haushaltmargarine;
Abgabe nur gegen Bezugsschein.“

angebracht sein, und zwar, soweit eine Kennzeichnung anderweit gesetzlich vorgeschrieben ist, in unmittelbarem Zusammenhang hiermit.